

Betriebsvereinbarung

gem. § 97 Abs. 1, Z 2, 8 ArbVG und gem. § 4 AZG,
zur Umsetzung des Kollektivvertrages der BAGS

abgeschlossen zwischen der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg
und dem Betriebsrat der Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Abs 1

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten für alle angestellten DienstnehmerInnen des Dienstgebers "Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg".

Vom Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung ausgenommen sind Zivildienstler, PraktikantInnen, VolontärInnen, freie DienstnehmerInnen sowie ehrenamtliche MitarbeiterInnen. Ausgenommen sind weiters alle jene Gruppen von ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnisse durch den § 2 des Kollektivvertrages ausgenommen sind.

Abs 2

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Die Betriebsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann, zur Gänze oder in Teilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals im gesetzlichen Rahmen von jedem Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes gelöst werden.

Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen über eine neue oder abgeänderte Betriebsvereinbarung geführt werden.

§ 2 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die durch den Kollektivvertrag der BAGS für Vollzeitbeschäftigte festgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet. Für Teilzeitbeschäftigte, deren vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird, gilt § 5 Z 4 lit a:

"Wird die vereinbarte Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen bzw. 3 Monaten um 78 Stunden (das entspricht einer durchschnittlichen Überschreitung von sechs Stunden pro Woche) überschritten, gebührt für jede weitere Arbeitsstunde bis zum Ausmaß der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit ein Zuschlag zum Grundstundenlohn von 25 %."

§ 3 Durchrechnungszeitraum

Gemäß § 7 Z 2 des KV gilt für alle DienstnehmerInnen ein Durchrechnungszeitraum von 13 Wochen bzw. 3 Monaten, wobei die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum auf max. 48 Wochenstunden ausgedehnt werden kann. Dabei kann die täglich Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn der Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Die Durchrechnungszeiträume beginnen jeweils mit dem 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

§ 4 Außerkraft treten von BV-Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung treten §§ 3 und 4 Abs 1 der Betriebsvereinbarung vom 12. August 2004 außer Kraft.

Graz, am 18. Februar 2004

Dienstgeber

Betriebsrat



Donat Schöffmann
Geschäftsführer

Monika Fließer
Betriebsrat